

5839/AB XX.GP

Beantwortung

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Öllinger u.a. an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend Verwaltungsgerichtshofurteil zur Notstandshilfeberechnung (Nr. 6153/J)

Anwort zur Frage 1:

Offenbar meinen Sie mit Klage die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, die von der Beschwerdeführerin eingebracht worden ist, weil sie der Auffassung war, daß eine Rückforderung durch das AMS in ihrem Fall deshalb zu Unrecht erfolgt ist, weil sie ohnehin immer die Alimente gemeldet habe. Weder die Beschwerde noch die Gegenschriff hat sich im gegenständlichen Fall mit dem Einkommensbegriff befaßt, da in der Beschwerde die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Anrechnung von Unterhaltsleistungen nicht bestritten worden war. Für eine besondere Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gab es daher keinen Grund.

Anwort zur Frage 2:

Da beim Verwaltungsgerichtshof lediglich die Rechtmäßigkeit eines konkreten Verwaltungsverfahrens Gegenstand der Auseinandersetzung ist, wird das zuständige Ministerium auch nicht um eine Stellungnahme ersucht. Es gibt daher keine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Anwort zur Frage 3:

Das Erkenntnis ist Mitte April im BMAGS eingelangt. Ich habe sodann mit den Regierungsfractionen und den Sozialpartnern Kontakt aufgenommen, um nach einer eingehenden Analyse des Erkenntnisses entsprechende Reaktionen setzen zu können.

Anwort zur Frage 4:

Ein solches wichtiges Erkenntnis muß immer einer gründlichen Analyse unterzogen werden. Alifällige politische Reaktionen darauf werde ich immer mit den Sozialpartnern als Vertreter der Betroffenen abstimmen.

Antwort zur Frage 5:

Die Unterstellung einer „rechtswidrigen Vorgangsweise“ weise ich mit Entschiedenheit zurück. Sowohl das AMS als auch mein Ministerium sind von einer wohlbegründeten und bisher auch von den Höchstgerichten unbestrittenen Interpretation ausgegangen, wonach die Anrechnung von Unterhaltsleistungen auf die Notstandshilfe zu Recht erfolgt. Diese Rechtsansicht kann auch durch die Gesetzesmaterialien und durch entsprechende Interpretationen belegt werden. Daß der Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichtshofes in der Begründung des gegenständlichen Einzelfalles nicht einmal von der Beschwerdeführerin vertreten wurde, zeigt, daß die bisherige Rechtsansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zumindest gleichermaßen vertretbar ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß sämtliche Verfahren neu aufgerollt werden, weil sich die Rechtswirkung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes - anders als bei Gesetzesprüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof - nur auf den konkreten Einzelfall bezieht.

Antwort zur Frage 6:

Die Vorgangsweise des AMS war bis zum Ergehen des Erkenntnisses des VwGH rechtmäßig. Ich habe veranlaßt, daß durch einen entsprechenden Erlaß sichergestellt wird, daß einerseits dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen und sich aus dieser Entscheidung ergebende Ansprüche nicht versagt werden und andererseits das Arbeitsmarktservice im Hinblick auf die durch den Gesetzgeber diesbezüglich in Aussicht genommene und zwischenzeitig beschlossene Konkretisierung der Anrechnungsbestimmungen keine Entscheidungen in Einzelfällen trifft, die der parlamentarischen Beschlußfassung zuwiderlaufen.

Antwort zur Frage 7:

Wie schon dargelegt, hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die gesetzlichen Bestimmungen auf zulässige Art ausgelegt.

Antwort zur Frage 8:

Siehe dazu die Antwort auf Frage 7.

Antwort zur Frage 9:

Die in dieser Frage aufgestellten Behauptungen halte ich für unzutreffend.

Antwort zur Frage 10:

Das Parlament hat diese Frage bereits durch eine legistische Klarstellung bereinigt.

Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Wenn mit Einsparungen die Anrechnung von Unterhaltszahlungen gemeint ist, so ist festzustellen, daß das Arbeitsmarktservice keine gesonderten statistischen Aufzeichnungen darüber führt. Es können daher mangels entsprechender Daten weder Angaben zur Zahl der BezieherInnen, deren Ansprüche durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes berührt wurden, noch zur Summe der diesbezüglichen Anrechnungsbeträge gemacht werden.

Antwort zur Frage 13:

Die Bedeckung von Nachzahlungen erfolgt im gegenständlichen Fall wie auch bei sonstigen Nachzahlungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik.

Antwort zur Frage 14:

Die Konsequenz aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wäre eine solche Ungleichbehandlung gewesen. Ich bin sehr froh, daß der Gesetzgeber eine solche Ungleichbehandlung nie wollte und dies auch im Wege einer authentischen Interpretation klargestellt hat.

Antwort zur Frage 15:

Siehe oben.

Antwort zur Frage 16:

Ja.

Antwort zur Frage 17:

Die soziale Absicherung von Langzeitarbeitslosen ist ein wichtiges sozialpolitisches Ziel, dessen „Abschaffung“ in meinem Ministerium sicher nicht geplant wird.

Antwort zur Frage 18:

Bei der Arbeitslosenversicherung handelt es sich um einen Rechtsbereich, der sich dynamisch verändernde Lebensbereiche regelt. Diese Dynamik erfordert auch entsprechende legislative Reaktionen, um sachgerechte und soziale Lösungen zu finden. Ein Stillstand in der Legistik würde aber auch einen sozialen Stillstand bedeuten.

Dennoch teile ich die Auffassung, daß die Fülle von Novellierungen in der Arbeitslosenversicherung in den letzten Jahren zu einer Unübersichtlichkeit geführt hat, die durch eine Gesamtreform dieses Bereiches in der nächsten Legislaturperiode bereinigt werden sollte. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß alle an einer solchen Reform Interessierten vorurteilsfrei an diese Diskussion herangehen.

Antwort zur Frage 19:

Dies ist keine Angelegenheit der Vollziehung.

Antwort zur Frage 20:

Ein allfälliger Umstellungsaufwand kann weder isoliert - abgehoben vom Inhalt der Neuregelung - gesehen noch beziffert werden.